

**Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 21. September 2016 — Europäische Kommission/
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland**

(Rechtssache C-304/15) ⁽¹⁾

**(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2001/80/EG — Art. 4 Abs. 3 — Anhang VI
Abschnitt A — Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft —
Anwendung — Aberthaw Power Station)**

(2016/C 419/26)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: K. Mifsud-Bonnici und S. Petrova)

Beklagter: Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Prozessbevollmächtigte: J. Kraehling und L. Christie im Beistand von G. Facenna, QC)

Tenor

1. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 4 Abs. 3 in Verbindung mit Anhang VI Abschnitt A der Richtlinie 2001/80/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2001 zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft verstoßen, dass es diese Richtlinie in Bezug auf die Aberthaw Power Station (Vereinigtes Königreich) nicht richtig angewandt hat.
2. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 302 vom 14.9.2015.

**Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 15. September 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des
Bundesfinanzhofs — Deutschland) — Landkreis Potsdam-Mittelmark/Finanzamt Brandenburg**

(Rechtssache C-400/15) ⁽¹⁾

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Steuerwesen — Mehrwertsteuer — Sechste Richtlinie 77/388/EWG —
Recht zum Vorsteuerabzug — Entscheidung 2004/817/EG — Regelung eines Mitgliedstaats — Ausgaben
für Gegenstände und Dienstleistungen — Prozentualer Anteil ihrer Nutzung zu nicht wirtschaftlichen
Zwecken von mehr als 90 % ihrer gesamten Nutzung — Ausschluss vom Recht auf Vorsteuerabzug)**

(2016/C 419/27)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesfinanzhof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Landkreis Potsdam-Mittelmark

Beklagter: Finanzamt Brandenburg

Tenor

Art. 1 der Entscheidung 2004/817/EG des Rates vom 19. November 2004 zur Ermächtigung Deutschlands, eine von Artikel 17 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichenden Regelung anzuwenden, ist dahin auszulegen, dass er nicht für den Fall gilt, dass ein Unternehmen Gegenstände oder Dienstleistungen erwirbt, die es zu mehr als 90 % für nicht wirtschaftliche — nicht in den Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer fallende — Tätigkeiten nutzt.

⁽¹⁾ ABL C 363 vom 3.11.2015.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 22. September 2016 — Pensa Pharma, SA/Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, Ferring BV, Farmaceutisk Laboratorium Ferring A/S

(Rechtssache C-442/15 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Unionsmarke — Wortmarke PENZA PHARMA — Bildmarke pensa — Anträge der Inhaber der Wortmarken pentasa auf Nichtigerklärung — Nichtigerklärung — Verfahren vor dem EUIPO — Änderung des Streitgegenstands — Neuer Klagegrund vor dem Gericht)

(2016/C 419/28)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Pensa Pharma, SA (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Kunze und G. Würtenberger)

Andere Parteien des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: J. Crespo Carrillo), Ferring BV, Farmaceutisk Laboratorium Ferring A/S (Prozessbevollmächtigte: I. Fowler, Solicitor, und Rechtsanwalt D. Slopek)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Pensa Pharma SA trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 414 vom 14.12.2015.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 21. September 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Baden-Württemberg — Deutschland) — Peter Radgen, Lilian Radgen/Finanzamt Ettlingen

(Rechtssache C-478/15) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Steuerrecht — Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit — Gleichbehandlung — Einkommensteuer — Steuerbefreiung für Einnahmen aus einer nebenberuflichen Lehrtätigkeit im Dienst einer juristischen Person des öffentlichen Rechts mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 Anwendung findet — Regelung eines Mitgliedstaats, die diese Befreiung für Einnahmen aus einer solchen Tätigkeit im Dienst einer juristischen Person des öffentlichen Rechts mit Sitz in der Schweiz ausschließt)

(2016/C 419/29)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Finanzgericht Baden-Württemberg